

Alle Informationen über Frankreich finden Sie auf www.frankreichkontakte.de

Michael Kuss:

Medizinische Versorgung in Frankreich

Alle Rechte bei www.frankreichkontakte.de

>>> AUSLANDSKRANKENSCHHEIN E 111:

Bei Inanspruchnahme eines Arztes oder Krankenhauses in Frankreich müssen wir unterscheiden, ob Sie sich als URLAUBER/in vorübergehend in Frankreich aufhalten, oder fest dort als RESIDENT wohnen. In beiden Fällen sind völlig unterschiedliche Maßnahmen erforderlich! Als Urlauber benötigen Kassenpatienten einen EU-AUSLANDSKRANKENSCHHEIN (E 111): Diesen Schein bekommen Sie auf schriftliche, persönliche oder telefonische Aufforderung VOR Reiseantritt von Ihrer heimatlichen Krankenkasse. Er ist ein Jahr gültig und wird von Ihnen erst ausgefüllt (gültig gemacht), wenn Sie ihn in Frankreich (oder in einem anderen dem Abkommen angeschlossenen Mitgliedsland) benötigen. Trotzdem müssen in Frankreich Rechnungen bei Ärzten, in Krankenhäusern und Apotheken i.d.R. erst einmal zu 100 % von Ihnen bar oder per Scheck beglichen werden; eine Erstattung erfolgt nach den Sätzen Ihrer heimatlichen Krankenversicherung. Krankenkassen, Banken, Reiseveranstalter und andere Versicherer bieten günstige und zeitlich begrenzte Auslands- und Urlaubs-Zusatzversicherungen an. Sind bei Krankenhauseinlieferung oder größeren Unfällen nicht genügend Zahlungsmittel vorhanden, sofort mit Ihrer Krankenkasse Verbindung aufnehmen, damit zwischen der deutschen Krankenkasse und der französischen Stelle eine Zahlungsvereinbarung zur Heilbehandlung getroffen werden kann.

MERKE: Die medizinische Hilfeleistung darf nicht verweigert werden, wenn ein Versicherungsnachweis (noch) nicht vorliegt. Aber besonders Privatkliniken nerven und löchern Ihre Verwandten so lange, bis eine Zahlungszusicherung vorliegt.

ACHTUNG: Rückführungskosten nach Deutschland (z.B. per *Rettungsflug*) sind in der normalen Krankenversicherung nicht enthalten! Zusatzversicherung erforderlich!

Merke: Wenn Sie sich Ihren Auslandskrankenschein E 111 bei Ihrer heimatlichen Kasse holen, lassen Sie sich gleich alle anderen Informationen für den Krankheitsfall im Frankreich-Urlaub geben: Adressenliste der französischen Partner, Höhe der Kostenbeteiligung, einzuhaltende Daten, u.a. AOK, DAK, TK, Barmer und andere Kassen halten solche Dokumente bereit.

RESIDENTEN also fest in Frankreich lebende und versicherte Deutschsprachige bekommen ihren E111 natürlich von ihrer französischen Krankenkasse und können ihn in Europa oder Deutschland anwenden.

>>> ARZTBESUCHE:

Egal, ob Sie mit Residenten- oder Touristen-Status in Frankreich sind: Wer einen Arzt aufsucht, muss dies zunächst aus eigener Tasche bezahlen (wenn nicht der Resident bereits über die Plastikkarte und der Arzt über das entsprechende Lesegerät verfügt). Dabei nutzt Ihnen auch der europäische Krankenschein E 111 nichts: Erst zahlen, dann mit der (französischen oder deutschen) Kasse abrechnen!

MERKE: Bei Krankenhausaufenthalt wird anders verfahren! Beim Arztbesuch sollten Sie darauf achten, dass sich das Arzt-Honorar im Honorar-Rahmen Ihrer Krankenkasse bewegt. Ärzte können für eine Konsultation höhere Gebühren verlangen, als Ihre Kasse Ihnen zurück erstattet! Die Gebühren müssen im Wartezimmer oder bei der Anmelde-Sekretärin kenntlich gemacht sein. Ärzte gehören entweder dem Secteur 1 (Honorare liegen im Rahmen der Kassen-Honorare) oder Secteur 2 (Honorare können vom Arzt frei festgelegt werden, liegen also höher, und werden von der Kasse nur im Rahmen der Basishonorare des Secteur 1 vergütet). Ein einfacher Arztbesuch mit durchschnittlicher Untersuchung vom Hausarzt oder Allgemeinmediziner kostet etwa 20 bis 35 Euro; ein Facharzt (auch Röntgen oder Blutanalysen): 30 bis 65 Euro. Die einfache Zahnbehandlung: etwa 45 bis 55 Euro. Bei Versicherung in Frankreich (für Residenten) zahlt die französische gesetzliche Krankenkasse davon etwa 65 bis 70 Prozent zurück; den Rest tragen Sie selbst, wenn nicht eine private Zusatzversicherung

in Frage kommt (oder wenn Sie Sozialhilfe bekommen und wegen zu niedrigem Einkommen zu 100 % krankenversichert sind. Siehe: CMU).

Der Arzt schreibt Ihnen eine Rechnung auf einem vorgefertigten Formular; Sie tragen dann noch Ihre persönlichen Daten und die Versicherungsnummer ein, fügen weitere Angaben hinzu (z.B. ob es sich um eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall handelt, und auf welches Konto die Kasse Ihnen die Rückzahlung überweisen soll). Sie signieren das Papier zur Vorlage innerhalb eines Monats bei Ihrer Kasse, die dann etwa nach drei bis sechs Wochen die Rückzahlung in Form einer Banküberweisung vornimmt.

ARZTWAHL: Sie können mit oder ohne Überweisungsschein eines Allgemeinmediziners zu einem Facharzt oder in die Notaufnahme einer Klinik gehen! Für Blutuntersuchungen (*Analyse de sang*) ist eine Überweisung, wegen der genauen medizinischen Bedarfsangaben, hilfreich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Bei in Frankreich Versicherten zahlt die gesetzliche Krankenkasse aber nur die Blut-Analyse (i.d.R. zu 70 %), wenn hierfür eine ärztliche Überweisung vorlag und der Grund zur Blutuntersuchung angegeben ist.

>>> ARZNEIMITTEL UND REZEPTE:

Medikamente müssen, wenn sie Tourist sind, zunächst selbst bezahlt werden, auch wenn ein ärztliches Rezept vorliegt und selbst wenn Sie Ihren deutschen Auslandskrankenschein vorlegen! Merke: Der sogenannte >Auslandskrankenschein< ist in diesem Sinne ohnehin nur ein **BERECHTIGUNGSSCHEIN**, der zur Behandlung berechtigt, aber er ist nicht automatisch ein Zahlungsmittel für **KOSTENLOSE** Behandlung! Dies wird leider von vielen Auslandsreisenden verkannt und übersehen!!! Sind Sie fest in Frankreich lebender Resident, dann zahlen Sie i.d.R. das Medikament auch zunächst selbst, bekommen aber später (wiederum nach der umständlichen Prozedur von Formularen; siehe Arztbesuch) etwa 65 bis 70 Prozent von Ihrer französischen Kasse zurück erstattet. Die Apotheke entfernt hierzu ein Preis-Klebeetikett vom Medikamentenpäckchen und klebt es auf Ihre Rechnung, die Sie bei der Kasse wegen Rückerstattung einreichen müssen.

AUSNAHMEN: Da die französischen Krankenkassen verstärkt Plastikkarten eingeführt haben und diese bereits von einigen Apotheken und Heilberufen akzeptiert sind, kann hier folgende Situation ab 2002 eintreten: Wenn Sie in dieser (Stamm)-Apotheke oder bei Ihrem Hausarzt bereits registriert, also auf Grund Ihres vorgelegten Berechtigungsscheines in deren Computer eingetragen sind, zahlen Sie nur noch die Ihnen obliegenden 30 Prozent und die Apotheke rechnet den Rest mit der Kasse ab! Wahrscheinlich ab 2002 bis 2003 werden endlich alle französischen Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken mit einem PC-Lesegerät ausgerüstet sein, und dann die Abrechnung mit der französischen Kasse automatisch vornehmen.

Dies betrifft **NICHT** Ihre deutschen bzw. nicht-französischen Plastik-Gesundheitskarten; sie sind technisch nicht in Frankreich zu verwenden und es gibt (noch) keine elektronische Verbindung oder automatische Abrechnung zwischen der französischen und Ihrer heimatlichen Krankenkasse! Nicht in Frankreich Versicherte zahlen immer zunächst die volle Arzt-, Hospital- oder Apothekenrechnung!

Weitere Ausnahme: Wenn Sie von der französischen gesetzlichen Krankenkasse für bestimmte Krankheiten (z.B. lebensgefährliche Erkrankungen oder Herzangelegenheiten) eine 100prozentige Kostenübernahme (in Form einer schriftlichen Bescheinigung CMU) garantiert bekommen haben, legen Sie diese Bescheinigung (*Attestation à conserver*) der Apotheke vor und zahlen dann überhaupt nichts. Das gleiche trifft zu, wenn Sie der französischen Sozialhilfe unterliegen und damit die gesamte Gesundheitsfürsorge (*CMU*) für Sie kostenlos ist.

Wichtig: Die >*Attestation à conserver*< muss immer (beim Arzt, in der Apotheke, im Krankenhaus, vor anderen Behandlungen) zusammen mit der grünen Plastikkarte (*Carte d'Assurance*, oder *Carte Vitale*) vorgelegt werden. Hier müssen, versteckt auf dem Chip und offen auf dem Formular übereinstimmend, folgende Daten eingetragen sein: Ihr Name, Wohnort, Geburtsdatum, genaue Adresse, Versicherungsnummer, Daten-Zeichen Ihrer Krankenkasse, Adresse der Krankenkasse, Gültigkeitszeitraum Ihrer Versicherung, eventuelle Einschränkungen bzw. die Attestation für eine 100prozentige oder nur teilweise Kostenübernahme sowie die Gültigkeitsdauer.

Rezept-Formulare (*Préscription*) der Ärzte haben unterschiedliche Größen und Formen (je nach prozentualer Höhe der Rückerstattung. Kleine Rezepte: Patient beteiligt sich an den Kosten. Großes Formular: Kasse zahlt zu 100 Prozent), müssen aber immer den Stempel, die Daten und die Unterschrift des Arztes tragen; das Ausstellungsdatum darf nicht länger als eine Woche zurück liegen. Sie bekommen das Rezept in zweifacher Ausfertigung; das Duplikat verbleibt, von der Apotheke abgestempelt und entwertet, bei Ihnen, das Original in der Apotheke. I.d.R. tragen die Apotheken auf das Duplikat die Einnahme-Mengen und -zeiten des Medikamentes ein.

Beipackzettel der Medikamente sind in Französisch verfasst und haben für die Benutzer Rechtsverbindlichkeit. Pharma-Firmen müssen für ihre in Frankreich verkauften Produkte heute ALLES auf dem Beipackzettel vermerken, was auch nur im Entferntesten Nebenwirkungen erzeugen könnte.